

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 10

Hildesheim, den 21. Dezember

2010

*Allen Priestern und Diakonen,
allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim
sowie ihren Angehörigen
und allen Menschen, die ihnen nahe stehen,
wünsche und erbitte ich,
zusammen mit den Weihbischöfen,
dem Generalvikar und dem gesamten Domkapitel,
ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und ein gesegnetes Jahr 2011.*

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Inhalt:

Weihnachtswünsche des Bischofs . . .	325	Bischöfliches Generalvikariat	
Apostolischer Stuhl		Ansprechpartner und Beraterstab zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch	346
Päpstliche Botschaft des Heiligen Vaters, Benedikt XVI. zum 97. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2011)	327	Satzung für die Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen . . .	348
Deutsche Bischofskonferenz		Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg	
Kinder helfen Kindern: der „Welt- missionstag der Kinder 2010/11“ (Krippenopfer)	330	– Urkunde über die Errichtung .	341
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	331	– Satzung der Stiftung	352
Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls	333	– Anerkennung der Stiftung . . .	358
Der Bischof von Hildesheim		Firmungen 2012	359
Beschlüsse der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für das Bistum Hildesheim.	335	Veröffentlichung von persönlichen Daten (z.B. Altersjubiläum in Pfarrbriefen und ähnlichen Publikationen)	360
Wirtschaftsplan 2011 für das Bistum Hildesheim	341	Kirchliche Mitteilungen	
Satzung der Katholischen Erwachsenen- bildung in der Diözese Hildesheim (in der Fassung vom 1. November 2010)	341	Informationen zur Sternsingeraktion 2011 „Kinder zeigen Stärke“ . . .	361
		„Mithelfen und Teilen“ Gabe der Erstkommunikationskinder 2011	362
		„Mithelfen und Teilen“ Gabe der Gefirmten 2011	363
		Ergänzungsheft zum Messbuch . . .	365
		Priester- und Diakonentag	365
		Diözesannachrichten	366

Päpstliche Botschaft des Heiligen Vaters, Benedikt XVI. zum 97. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2011)

(Thema: *Eine einzige Menschheitsfamilie*)

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Welttag des Migranten und Flüchtlings bietet der ganzen Kirche Gelegenheit, über ein Thema nachzudenken, das mit dem wachsenden Phänomen der Migration verbunden ist, zu beten, dass die Herzen sich für die christliche Gastfreundschaft öffnen mögen und dahin zu wirken, dass Gerechtigkeit und Liebe in der Welt zunehmen, als Stützpfeiler zum Aufbau eines wahren und dauerhaften Friedens. »Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben« (*Joh 13, 34*): Diese Aufforderung richtet der Herr stets aufs Neue mit Nachdruck an uns. Wenn der Vater uns aufruft, geliebte Kinder in seinem geliebten Sohn zu sein, dann ruft er uns auch auf, uns alle gegenseitig als Brüder **in** Christus zu erkennen.

Dieser tiefen Verbindung zwischen allen Menschen entspringt das Thema, das ich in diesem Jahr für unsere Reflexion gewählt habe: »Eine einzige Menschheitsfamilie«, eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: »Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. *Apg 17, 26*); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen« (Erklärung *Nostra aetate*, 1). So leben wir »nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern« (*Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2008*, 6; in *O.R. dt.*, Nr. 51/52 vom 21. 12. 2007, S. 14).

Wir sind auf demselben Weg, dem Lebensweg, durchleben aber auf diesem Weg unterschiedliche Situationen. Viele sehen sich mit der schwierigen Erfahrung der Migration konfrontiert, in ihren verschiedenen Formen: innerhalb eines Landes oder im Ausland, ständige oder vorübergehende, wirtschaftliche oder politische, freiwillige oder erzwungene. In manchen Fällen ist das Verlassen des eigenen Landes durch unterschiedliche Formen der Verfolgung bedingt, die die Flucht notwendig machen. Auch das Phänomen der Globalisierung, das für unsere Zeit bezeichnend ist, ist nicht nur ein sozioökonomischer Prozess, sondern bringt auch eine »zunehmend untereinander verflochtene Menschheit« mit sich und überwindet geographische und kulturelle Grenzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kirche stets daran, dass der tiefere Sinn dieses epochalen Prozesses und sein grundlegendes ethisches Kriterium in der Einheit der Menschheitsfamilie und in ihrem Voranschreiten im Guten gegeben sind (vgl. Bene-

dikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 42). Alle gehören also zu einer einzigen Familie, Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle haben dasselbe Recht, die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.

»In einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung müssen das Gemeinwohl und der Einsatz dafür unweigerlich die Dimensionen der gesamten Menschheitsfamilie, also der Gemeinschaft der Völker und der Nationen, annehmen, so dass sie der Stadt des Menschen die Gestalt der Einheit und des Friedens verleihen und sie gewissermaßen zu einer vorausdeutenden Antizipation der grenzenlosen Stadt Gottes machen« (Benedikt XVI., *Caritas in veritate*, 7). Unter diesem Gesichtspunkt muss auch die Wirklichkeit der Migrationen betrachtet werden. Wie bereits der Diener Gottes Paul VI. sagte, ist das »Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern« die tiefere Ursache für die Unterentwicklung (Enzyklika *Populorum progressio*, 66) und – so können wir hinzufügen – nimmt starken Einfluss auf das Migrationsphänomen. Die Brüderlichkeit unter den Menschen ist die – manchmal überraschende – Erfahrung einer Beziehung, die vereint, einer tiefen Verbindung mit dem anderen, der anders ist als ich, basierend auf der einfachen Tatsache, Menschen zu sein. Wenn sie verantwortungsvoll angenommen und gelebt wird, nährt sie ein Leben der Gemeinschaft und des Teilens mit allen, insbesondere mit den Migranten; unterstützt sie die Selbsthingabe an die anderen, an ihr Wohl, an das Wohl aller Menschen, in der lokalen, nationalen und weltweiten politischen Gemeinschaft.

Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. betonte anlässlich desselben Welttages im Jahre 2001: »[Das universelle Gemeinwohl] umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen« (*Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlinge 2001*, 3; in *O.R. dt.*, Nr. 13 vom 30.3.2001, S. 7; vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et magistra*, 30; Paul VI., Enzyklika *Octogesima adveniens*, 17). Gleichzeitig haben die Staaten das Recht, die Einwanderungsströme zu regeln und die eigenen Grenzen zu schützen, wobei die gebührende Achtung gegenüber der Würde einer jeden menschlichen Person stets gewährleistet sein muss. Die Einwanderer haben darüber hinaus die Pflicht, sich im Gastland zu integrieren, seine Gesetze und nationale Identität zu respektieren. »Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind« (Johannes Paul II., *Botschaft zur Feier des Weltfriedentages 2001*, 13; in *O.R. dt.*, Nr. 51/52 vom 22.12.2000, S. 10).

In diesem Zusammenhang ist die Anwesenheit der Kirche als Volk Gottes, das in der Geschichte inmitten aller anderen Völker unterwegs ist, Quelle des Vertrauens und der Hoffnung. »Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 1); und dank des Wirkens des Heiligen Geistes ist »der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich« (*ebd.*, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, 38). Besonders die heilige Eucharistie stellt im Herzen der Kirche eine unerschöpfliche Quelle der Gemeinschaft für die gesamte Menschheit dar. Dank ihrer umfasst das Gottesvolk »alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen« (vgl. *Off* 7, 9) nicht aus einer Art heiliger Vollmacht heraus, sondern durch den erhabenen Dienst der Liebe. Der Liebesdienst, insbesondere an den Armen und Schwachen, ist in der Tat das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefeiern überprüft wird (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mane nobiscum Domine*, 28; in *O.R. dt.*, Nr. 42 vom 15.10.2004, S. 10).

Im Licht des Themas »Eine einzige Menschheitsfamilie« muss insbesondere die Situation der Flüchtlinge und der anderen Zwangsmigranten in Betracht gezogen werden, die einen bedeutenden Teil des Migrationsphänomens ausmachen. Gegenüber diesen Personen, die vor Gewalt und Verfolgung fliehen, hat die internationale Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen übernommen. Die Achtung ihrer Rechte sowie die berechtigte Sorge um Sicherheit und sozialen Zusammenhalt fördern ein stabiles und einträchtiges Zusammenleben.

Auch gegenüber den Zwangsmigranten nährt sich die Solidarität aus dem »Vorrat« der Liebe, der daraus entsteht, dass wir uns als eine einzige Menschheitsfamilie und, im Falle der katholischen Gläubigen, als Glieder des mystischen Leibes Christi betrachten: Wir sind nämlich voneinander abhängig und tragen alle Verantwortung für unsere Brüder und Schwestern in der Menschennatur und – was die Gläubigen betrifft — im Glauben. Ich hatte schon einmal Gelegenheit zu sagen: »Die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren, ist für alle eine Pflicht menschlicher Solidarität, damit diese sich aufgrund von Intoleranz und Desinteresse nicht isoliert fühlen« (*Generalaudienz* am 20. Juni 2007; in *O.R. dt.*, Nr. 26 vom 29.6.2007, S. 2). Das bedeutet, dass jenen, die gezwungen sind, ihr Zuhause oder ihr Land zu verlassen, geholfen werden muss, einen Ort zu finden, wo sie in Frieden und Sicherheit leben, wo sie in ihrem Gastland arbeiten und die bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen und zum Gemeinwohl beitragen können, ohne dabei die religiöse Dimension des Lebens zu vergessen.

Einige besondere Überlegungen, stets begleitet vom Gebet, möchte ich zum Abschluss den ausländischen und internationalen Studenten widmen, die ebenso eine wachsende Realität innerhalb des großen Migrationsphänomens darstellen. Diese Kategorie ist auch gesellschaftlich von Bedeutung, im Hinblick auf die Rückkehr in ihre Heimatländer als zukünftige Verantwortungsträger. Sie sind kulturelle und wirtschaftliche »Brücken« zwischen diesen Ländern und ihren Gastländern, und all das geht in Richtung auf die Herausbildung »einer

einzigsten Menschheitsfamilie«. Eben diese Überzeugung muss die Bemühungen zugunsten der ausländischen Studenten stützen und die Aufmerksamkeit gegenüber ihren konkreten Problemen begleiten – wie die wirtschaftliche Einschränkung oder das unangenehme Gefühl, einem völlig anderen sozialen und universitären Umfeld allein gegenüberzustehen, und die Schwierigkeiten bei der Eingliederung. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass »Zugehörigkeit zu einer Universitätsgemeinschaft bedeutet, am Knotenpunkt der Kulturen zu stehen, die die moderne Welt geprägt haben« (Johannes Paul II., *Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika aus den Kirchenprovinzen Chicago, Indianapolis und Milwaukee anlässlich ihres »Ad-limina«-Besuchs, 30. Mai 1998, 6; in O.R. dt., Nr. 30 vom 24.7.1998, S. 9*), In Schule und Universität wird die Kultur der neuen Generationen herausgebildet: Von diesen Einrichtungen hängt weitgehend deren Fähigkeit ab, die Menschheit als eine Familie zu betrachten, die berufen ist, in der Vielfalt vereint zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, die Welt der Migranten ist weit und vielschichtig. Es gibt darin wunderbare und vielversprechende Erfahrungen, aber leider auch viele andere, dramatische Erfahrungen, die des Menschen und der Gesellschaften, die sich als zivilisiert bezeichnen, unwürdig sind. Für die Kirche stellt diese Wirklichkeit ein beredtes Zeichen unserer Zeit dar, das die Berufung der Menschheit, eine einzige Familie zu bilden, deutlicher zum Vorschein treten lässt, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten, die sie spalten und zerreißen statt sie zu vereinen. Wir wollen die Hoffnung nicht verlieren und Gott, den Vater aller Menschen, gemeinsam bitten, dass er uns helfen möge, Männer und Frauen zu sein, die – jeder ganz persönlich — zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und dass auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseeligste Jungfrau Maria »Stella maris« um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo, am 27. September 2010

Benedictus PP. XVI.

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2010/11“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der weltweit zum 60. Mal begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in anderen Ländern und Kontinenten

konkret werden zu lassen. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2010–6. Januar 2011). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarren eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Mit den Materialien dieses Jahres lenken wir den Blick besonders nach Haiti. Das verheerende Erdbeben zu Beginn des Jahres hat das Leben der Menschen dort schlagartig verändert. Haitianische Kinder und Jugendliche haben gemalt, was sie sich in dieser Situation zu Weihnachten wünschen. Die Weihnachtsgeschichte auf dem Sparkästchen erzählt von drei Geschwistern und einem dicken Kürbis, der zum Symbol des Neubeginns wird. „Neues bricht auf“ ist auch das Motto der Bausteine für einen weihnachtlichen Gottesdienst mit Kindern.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35 • 52064 Aachen

Telefon 02 41 / 44 61-44 oder -48

Telefax 02 41 / 44 61-88

www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 242 Welttag des Friedens 2011

Religionsfreiheit, der Weg zum Frieden

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. für den 44. Welttag des Friedens am 1. Januar 2011 steht unter dem Thema „Religionsfreiheit, der

Weg zum Frieden“. In vielen Teilen der Erde wird die Religionsfreiheit beschränkt oder verleugnet. Diese Einschränkungen reichen von der religiösen Diskriminierung und Ausgrenzung bis hin zu Gewalt gegen religiöse Minderheiten. Wie der Vatikan in der Begründung des Leitworts feststellt, ist Religionsfreiheit ein Grundrecht, das den Horizont von Menschlichkeit und Freiheit weitet. Ihr Grundgedanke versage Fundamentalismus klar den Anspruch auf „Religiosität“; gleiches gelte für die Manipulation und Instrumentalisierung der Wahrheit.

Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen zu diesem Leitwort wird die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A4-Format Erfahrungsberichte aus der Praxis sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Gemeinden enthalten.

Die Arbeitshilfe ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Nr. 243 Familiensonntag 2011

Ehe und Familie – Liebe miteinander leben

Alles unter einen Hut gebracht?

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“ steht der Familiensonntag 2011 (16.01.2011) unter dem Motto „Alles unter einen Hut gebracht?“

Familien müssen vieles miteinander in Balance bringen. Viele Aufgaben sind zu verteilen, ein Einkommen muss erwirtschaftet werden, Organisation und Hausarbeit wollen geleistet sein, Pflege und Erziehung der Kinder kosten Zeit und binden Kräfte. Jede und jeder soll sich als Person gut entwickeln können. So hat Familie viel mit Arbeit zu tun und ist zugleich ein Ort, an dem Kooperation und Gemeinschaft gelernt und entwickelt werden können. Alles dies unter einen Hut zu bringen, ist eine anspruchsvolle, aber auch lohnende Aufgabe, die Respekt in Gesellschaft und Kirche verdient.

Die Kirche will den Menschen nahebringen, sich in diesen vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen immer wieder am Leitbild der auf Ehe gegründeten Familie auszurichten. Die Arbeitshilfe gibt Impulse, verbunden mit der Hoffnung, dass Familien und Familienseelsorger darin auch etwas von ihrer eigenen Situation wiedererkennen und mit ihrem Engagement daran anknüpfen können.

Die Arbeitshilfe hat einen Umfang von 44 Seiten DIN A4. Sie ist graphisch ansprechend und lesefreundlich gestaltet. Auch ein Plakat im Format DIN A4 zum Familiensonntag 2011 steht zur Verfügung.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe und ein Plakat werden jeder Pfarrei zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim

Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 187 Katholische Schulen.

Verlautbarungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen nach dem II. Vatikanischen Konzil

Auf Initiative der Kommission für Erziehung und Schule (VII) gibt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Sammelpublikation aller Verlautbarungen der Bildungskongregation nach dem II. Vatikanischen Konzil zum Profil und Auftrag der Katholischen Schulen heraus. Ziel ist es, den verantwortlichen Personen sowohl auf der Ebene der Schulträger als auch auf der Ebene der Schulleitungen und der Kollegien diese Texte leicht zugänglich zu machen. Sie bieten für die Qualitätsentwicklung Katholischer Schulen und für die Schärfung und Ausgestaltung ihres spezifischen Profils eine grundlegende und sehr wertvolle Orientierung. So greift die Publikation der sechs Verlautbarungen der Bildungskongregation ein Anliegen auf, das die Deutsche Bischofskonferenz auch mit der Veröffentlichung der „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ (= Die deutschen Bischöfe Nr. 90) im Jahr 2009 verfolgt hat.

Im Einzelnen enthält die Publikation folgende sechs Dokumente:

- Die Katholische Schule. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 4, 1977 (vergriffen); elektronisch auf www.vatican.va
- Der katholische Lehrer – Zeuge des Glaubens in der Schule. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 42, 1982 (vergriffen)
- Die religiöse Dimension der Erziehung in der Katholischen Schule. Eigenpublikation der Bildungskongregation, 1988 (vergriffen)
- Die Katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, 1997. Elektronisch auf www.vatican.va
- Personen des geweihten Lebens und ihre Sendung in der Schule, 2002. Elektronisch auf www.vatican.va

- Gemeinsames Erziehen in der Katholischen Schule, 2007. Bislang in deutscher Sprache nicht publiziert.

Die Verlautbarung ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Bildung, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-281, Fax (0 51 21) 307-551.

Nr. 187 Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Verbum Domini“

Das Kompendium zum Katholischen Schulwesen – Ankündigung im letzten Kirchlichen Anzeiger – hat nunmehr die laufende Nummer 188.

Papst Benedikt XVI. hat am 11. November dieses Jahres das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Verbum Domini“ veröffentlicht. Darin reflektiert und vertieft Papst Benedikt die Ergebnisse der Bischofssynode über die Heilige Schrift (XII. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode 2008).

Das Schreiben ist in drei Teile gegliedert. Im Zentrum des ersten Teils steht ganz die Bibel selbst, das Wort Gottes, auf das der Mensch hören und antworten und das er weitersagen soll. Der zweite Teil nun bestimmt die Heilige Schrift als Kern der Verkündigung und setzt sie so in Beziehung zu den liturgischen Vollzügen. Dass der gläubige Mensch dazu aufgerufen ist, das Wort Gottes bekannt zu machen und so seinen Glauben zu bezeugen, davon handelt der dritte Teil des Schreibens.

Die verdichtende und weiterführende Zusammenschau der umfassenden Beratungen dieser Synode, die unser Heiliger Vater mit „Verbum Domini“ vorgelegt hat, ist eine wertvolle Orientierung für die Theologie insgesamt, für die mit liturgischen und pastoralen Diensten Betrauten und alle, die auf Gottes Wort hören.

Die Verlautbarung ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

**Beschlüsse der Unterkommission
der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbands für das Bistum Hildesheim**

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 45

Antrag 45/RK Nord

Caritas Senioren- und Pflegeheim Magdalenenhof gGmbH, Mühlenstraße 24, 31134 Hildesheim

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Senioren- und Pflegeheim Magdalenenhof gGmbH, Mühlenstraße 24, 31134 Hildesheim, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2010 eine um 70 v.H. reduzierte Weihnachtszuwendung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Einmalzahlung für das Jahr 2007 ausgezahlt, sofern sie in Abweichung von Abschnitt IIIa Abs. a der Anlage 1 zu den AVR (a.F., Stand 31.12.2007) einbehalten worden ist.
3. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2010 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000,- € ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
4. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden, und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung findet.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrich-

tung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit je 3 Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist. Dieser tagt mindestens vierteljährlich und hat in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht. Der Mitarbeitervertretung wird auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
8. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.
9. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
10. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass 2 Mitgliedern der MAV während der Laufzeit des Beschlusses einen Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.
11. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2011.
12. Die Änderung tritt am 03.11.2010 in Kraft.

Osnabrück, den 3. November 2010

gez. Elisabeth Stankowski
Vorsitzende Unterkommission
der Regionalkommission Nord zu Antrag 45

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 3. November 2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 46**Antrag 46/RK Nord****Caritas Senioren- und Pflegeheim Teresienhof gGmbH, Steuerwalder Straße 18, 31134 Hildesheim**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Senioren- und Pflegeheim Teresienhof gGmbH, Steuerwalder Straße 18, 31134 Hildesheim, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2010 eine um 40 v.H. reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
2. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2010 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000,- € ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden, und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit je 3 Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist. Dieser tagt mindestens

vierteljährlich und hat in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht. Der Mitarbeitervertretung wird auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

7. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.
8. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
9. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2011.
10. Die Änderung tritt am 03.11.2010 in Kraft.

Osnabrück, den 3. November 2010

gez. Claudia Schmücker
Vorsitzende Unterkommission
der Regionalkommission Nord zu Antrag 46

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 3. November 2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 50**Antrag 50/RK Nord****Caritas Pflegedienste gemeinnützige GmbH, Antonius-Holling-Weg 4, 38440 Wolfsburg**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Alten- und Pflegeheimes St. Elisabeth, Antonius-Holling-Weg 4, 38440 Wolfsburg, des Senioren- und Pflegeheimes Johannes Paul II., Marignanestr. 12, 38444 Wolfsburg, sowie der Caritas-Sozialstation Süd, J.-F.-Kennedy-Allee 9, 38444 Wolfsburg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2010 eine um 50 v.H. gekürzte Weihnachtswendung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o. g. Einrichtungen wird die Hälfte des nach Ziffer 1 dieses Beschlusses gekürzten Betrages, also 25 v.H. der Weihnachtswendung, mit der monatlichen Vergütung für Mai 2011 gezahlt.
Diese Zahlungsverpflichtung entfällt unter der Voraussetzung, dass sich die Einrichtungsleitungen und die Mitarbeitervertretungen im Rahmen einer Wiederaufnahme des im März 2010 gescheiterten Mediationsverfahrens in schriftlicher Form auf ein Sanierungskonzept für die Jahre 2011 bis 2013 einigen.
Der Wegfall der Zahlungsverpflichtung setzt ferner voraus, dass die Gesellschafter und die Verpächter den im Mediationsverfahren zu vereinbarenden Beitrag leisten.
3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden, und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Der Dienstgeber setzt die Zusammenarbeit in einem Wirtschaftsausschuss fort, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist. Dieser tagt mindestens vierteljährlich und hat in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht; die Arbeit des Wirtschaftsausschusses endet nicht durch eine etwaige Mediationsvereinbarung nach Abs. 2, S. 2 dieses Beschlusses. Der Mitarbeitervertretung wird auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
7. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2010 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000,00 ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
8. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2011.
9. Die Änderung tritt am 03.11.2010 in Kraft.

Osnabrück, den 3. November 2010

gez. Dr. Claus C. Nommensen
Vorsitzender der Unterkommission
der Regionalkommission Nord zu Antrag 50

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 3. November 2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2011 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 27. November 2010 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2011 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 151.806.830,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 29. November 2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Satzung der Katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V. (in der Fassung vom 01. November 2010)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinszweck, Verwirklichung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Bildung und Erziehung – insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, der Bildungsarbeit von katholischen Einrichtungen, Verbänden, Gruppen und Pfarrgemeinden, – die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Zum Erreichen des Satzungszweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. pädagogische und organisatorische Unterstützung der Bildungswerke und ihrer Mitglieder durch
 - Beratung bei der Programmgestaltung
 - Konzipierung, Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - Recherche und Vermittlung von Themen und Referenten und Referentinnen
 2. Unterstützung und Begleitung der kirchlichen Bildungsarbeit in der Region
 3. Veranstaltung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung
 4. Durchführung von Bildungs- und Studienreisen
 5. Unterhaltung von Familienbildungsstätten in eigener Trägerschaft
 6. die Erarbeitung gemeinsamer Grundlinien inhaltlicher, methodischer, didaktischer und organisatorischer Art
 7. die Koordination der Weiterbildung der Mitarbeiter/innen
 8. die Vertretung gemeinsamer kultureller und bildungspolitischer Interessen
 9. gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch
 10. Planung und Durchführung zentraler bzw. überpfarrlicher und überverbandlicher Veranstaltungen
 11. die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Vertretung der katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim
 - in der Katholischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e.V. – Landeseinrichtung
 - gegenüber der Öffentlichkeit
 12. die Beschaffung und Verteilung von Mitteln für die Bildungsarbeit seiner Mitglieder

- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben bleiben die Eigenständigkeit der Mitglieder und die Eigenverantwortlichkeit für ihre Arbeit unberührt.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- a. Bildungswerke, die auf pfarrlicher, örtlicher, überörtlicher oder Diözesanebene arbeiten
- b. katholische Einrichtungen
- c. katholische Verbände, die neben anderen Aufgaben intensiv und kontinuierlich Erwachsenenbildung pflegen
- d. der/die bischöfliche Beauftragte für Erwachsenenbildung

§ 5

Aufnahme, Austritt

- (1) Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die einer Begründung bedarf, hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (2) Mitglieder können zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausscheiden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) einem/einer Vertreter(in) je Bildungswerk (§ 4 a)
 - b) einem/einer Vertreter(in) je katholischer Einrichtung (§ 4 b)

c) einem/einer Vertreter(in) je Verband (§ 4 c)

d) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9)

Die Mitglieder von 1a) bis 1d) haben je eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen/deren Verhinderung leitet die Versammlung eine(r) der Stellvertreter(innen). Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine(n) Versammlungsleiter(in).

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beiträge der Mitglieder
- Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen)
- Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Informations- und Meinungsaustausch

§ 9**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die 3. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Bischöflich Beauftragte für Erwachsenenbildung (§ 4 d)
 - eine von der Hauptabteilung Pastoral des BGV Hildesheim benannte Persönlichkeit, mit beratender Stimme zur Vernetzung zwischen der KEB und der Hauptabteilung Pastoral
 - der/die Direktor(in) mit beratender Stimme
- (2) Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich. Er ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung ein.
- (4) Andere Personen können vom Vorstand beratend hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Er ist für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (8) Der Vorstand beschließt den Haushalt und verantwortet diesen.
- (9) Der Vorstand entscheidet über
 - Personalangelegenheiten
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist Vertreter/in des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

§ 10**Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet wird. Darin sind alle Beschlüsse festzuhalten.

§ 11**Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mindestens eine Woche vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Beschluss der Auflösung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (§ 7 Abs. 1 a bis d).
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder des Vorstandes die Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Hildesheim (vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim), das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Bildungsarbeit zu verwenden hat.
- (6) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2010 beschlossen worden.
- (2) Gemäß can. 300 CIC bedarf die Satzung der Genehmigung durch den Bischof von Hildesheim und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Hildesheim, den 1. November 2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ansprechpartner und Beraterstab zum Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch

Rückwirkend zum 01. November 2010 hat Bischof Norbert, gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. August 2010, folgende Personen als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner und als Mitglieder in den Beraterstab zum Vorgehen bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Geistliche, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst berufen.

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner

Schwester Dr. M. Ancilla Schulz (Vinzentinerin)
Scheelenstraße 24, 31134 Hildesheim (Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie)

Dr. John G. Coughlan
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim (Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut)

Lothar Herzog
Osterstr. 7–9, 31134 Hildesheim (Rechtsanwalt – Fachanwalt für Sozialrecht)

Mitglieder des bischöflichen Beraterstabes

Sr. Dr. M. Ancilla Schulz, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Dr. John G. Coughlan, Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut

Lothar Herzog, Rechtsanwalt – Fachanwalt für Sozialrecht

Eva-Maria Schleich, Schulleiterin

Domkapitular Heinz-Günter Bongartz, Geschäftsführer

Hildesheim, den 1. November 2010

Domkapitular Heinz-Günter Bongartz
Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge

Satzung für die Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen

Präambel

Als Bildungseinrichtung der katholischen Kirche dient die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen der Bildung des ganzen Menschen auf der Grundlage eines christlichen Verständnisses von Mensch und Welt, Individuum und Gesellschaft. Sie soll ein Ort sein, „an dem geistige Auseinandersetzung und das Zusammenleben in Verschiedenheit erfahren, geübt und gesichert werden können“¹. Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen weiß sich eingebunden in die pastorale Entwicklung im Bistum Hildesheim und gestaltet diese im Sinne eines Pastoralen Zentrums mit in Kooperation mit Pfarrgemeinden und Einrichtungen (auch nichtkirchlichen), insbesondere in den südlichen Dekanaten. Sie sieht ihren Schwerpunkt in der Familienpädagogik und -pastoral.

Für das Sondervermögen Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen des Bistums Hildesheim wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist ein im Eigentum des Bistums Hildesheim stehendes unselbständiges Sondervermögen, das von dem übrigen Vermögen des Bistums getrennt gehalten und durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim verwaltet wird. Zu diesem Sondervermögen gehört derzeit das Grundstück in Germershausen, Klosterstraße 28, nebst aufstehenden Gebäuden und Inventar.

§ 2

- (1) Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist die Förderung der Erwachsenenbildung, vor allem der Familienbildung, im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes und der Pastoral im Bistum Hildesheim.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen. Die Veranstaltungen der Bildungsstätte stehen jeder Person offen.

¹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“, Freiburg 1976, S. 518–548, 546.

§ 3

- (1) Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen einschließlich der Erträge und etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bildungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das Vermögen Eigentum des Bistums Hildesheim, das es weiter für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das Bistum Hildesheim erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Katholischen Bildungsstätte.

§ 4

- (1) Im Rechtsverkehr tritt das Bistum Hildesheim hinsichtlich dieses Sondervermögens als Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen auf.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen wird vom Bischöflichen Generalvikar des Bistums Hildesheim im Einvernehmen mit dem Kuratorium und dem Beirat benannt.

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Leiters/der Leiterin ist der/die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung ist der Leiter/die Leiterin im Rahmen der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben und der ihm/ihr erteilten Vollmacht berechtigt. Zu allen verwaltungs- und vermögensrechtlichen Fragen, die über den täglichen Geschäftsverkehr hinausgehen, holt der Leiter/die Leiterin die Stellungnahme des Kuratoriums ein.

§ 5

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium handelt im Auftrag des Trägers. Es hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes inkl. Stellenplan der Einrichtung,
 - Beschlussfassung über die den Haushaltsplan übersteigenden außerordentlichen Maßnahmen der Einrichtung,
 - Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Einrichtung,
 - Stellungnahme zur vorgesehenen Benennung des Leiters/der Leiterin durch den Bischöflichen Generalvikar des Bistums Hildesheim.

- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - ein leitender Mitarbeiter/eine leitende Mitarbeiterin der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim,
 - der Propst der Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Duderstadt,
 - bis zu drei vom Bischof von Hildesheim zu berufende Mitglieder,
 - der Leiter/die Leiterin mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der vom Bischof von Hildesheim zu berufenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der/Die Vorsitzende lädt das Kuratorium wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande.
- (6) Bei Entscheidungen des Kuratoriums, die voraussichtlich Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit der Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen haben werden, muss vor einer Beschlussfassung eine Stellungnahme des Beirates eingeholt werden.
- (7) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät den Leiter/die Leiterin in allen Fragen der inhaltlichen Arbeit der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitskonzeptes der Bildungsstätte,
 - Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption der Einrichtung,
 - Mitwirkung bei der Programmplanung,
 - Stellungnahme zu Entscheidungen, die Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen haben werden, vor einer Beschlussfassung des Kuratoriums,
 - Stellungnahme zur vorgesehenen Benennung des Leiters/der Leiterin durch den Bischöflichen Generalvikar des Bistums Hildesheim.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - fünf bis sieben vom Bischof von Hildesheim zu berufende Mitglieder,
 - ein Mitglied der Vorstände der Dekanatspastoralräte Untereichsfeld, Göttingen oder Nörten-Osterode,

- der Leiter/die Leiterin der Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der vom Bischof von Hildesheim zu berufenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er/Sie lädt den Beirat wenigstens zweimal jährlich schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung ein.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- (6) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01. Mai 2002.

Hildesheim, den 11. November 2010

L.S.

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Urkunde über die Errichtung der Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen

Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Harzburg.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von kirchlichen mildtätigen und gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der Erblasserin in der

Katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen Bad Harzburg. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst oder durch Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen zum Beispiel in den Bereichen:

- a) Linderung von Armut und Bedürftigkeit, Hilfe für Behinderte
- b) pastorale und caritative Aufgaben und Projekte
- c) Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Seniorenarbeit
- d) kirchliche und kulturelle Angebote
- e) Erwachsenenbildung
- f) Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen

Artikel 3

Die Stiftung erhält ein Grundstockvermögen in Höhe von 400.000,- € (vierhunderttausend Euro). Eigentümerin dieses Vermögens ist die katholische Kirchengemeinde Liebfrauen auf dem Gebiet der Stadt Bad Harzburg (Kirchort Liebfrauen Bad Harzburg). Das Vermögen stammt aus einer Erbschaft von Elisabeth Franziska Wolpers, die der ehemaligen Kirchengemeinde im Jahre 2001 zufloss.

Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnet die Stiftungssatzung, die eine Anlage zu dieser Urkunde ist.

Bad Harzburg, den 15. September 2010

Der Kirchenvorstand

Satzung

Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg

Präambel

Frau Elisabeth Franziska Wolpers war Mitglied der ehemaligen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg und sozial sehr engagiert. Nach ihrem Tode am 29. August 2001 hinterließ sie dieser Katholischen Kirchengemeinde auf

dem Gebiet der Stadt Bad Harzburg ein beachtliches Vermögen, welches heute das Grundstockvermögen der nach ihr benannten Stiftung bildet. Mit dieser Stiftung will die seit dem Jahre 2007 nunmehr neu zusammengesetzte und erweiterte Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen Bad Harzburg in ihrem Bereich dauerhaft finanziell Mittel zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Aufgaben im Sinne der Erblasserin bereitstellen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen:

„Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(3) Sitz der Stiftung ist Bad Harzburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung im Sinne der Erblasserin ist die ideelle und finanzielle Förderung von kirchlichen, mildtätigen und folgenden gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen Bad Harzburg:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Erziehung und Bildung
- Förderung der Kultur
- Förderung von Familie

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst oder durch Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen zum Beispiel in den Bereichen:

- a) Linderung von Armut und Bedürftigkeit, Hilfe für Behinderte,
- b) pastorale und caritative Aufgaben und Projekte,
- c) Kinder und Jugendarbeit, Familien- und Seniorenarbeit,
- d) kirchliche und kulturelle Angebote,
- e) Erwachsenenbildung,
- f) Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Stiftungsrat entscheiden, wie der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Steuerbegünstigungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige *und* kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung: Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Verwendung der Vormögenserträge

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapitalbetrag von 400.000 (in Worten: vierhunderttausend Euro).
- (2) Zustiftungen sind möglich und erwünscht. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts Anderes verfügt hat.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert durch risikoarme Anlage in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (5) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit die erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützlichkeitsrechtes dies zu lassen. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke wieder aufgelöst werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können Zuwendungen gemacht werden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechen. Die Stiftung wird diese dem Willen des Spenders entsprechend verwenden.

- (2) Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Aufwandsentschädigungen können als pauschalierter Ersatz für angemessene Auslagen gewährt werden.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht insgesamt aus 7 Mitgliedern, Sechs – von denen mindestens drei in Bad Harzburg wohnen und dem Kirchort Liebfrauen angehören müssen – werden vom Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus den zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung bestehenden Kirchorten Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Gregor VII., Bündheim, Hl. Familie, Vienenburg oder Mariä Himmelfahrt, Wiedelah, der Pfarrgemeinde Liebfrauen bestellt bzw. berufen. Mindestens drei der berufenen Mitglieder sollten dem Kirchenvorstand angehören und aus den o. g. Kirchorten kommen. Der jeweils für die Pfarrgemeinde zuständige Pfarrer ist Mitglied kraft Amtes.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer/in und eine(n) Schatzmeister/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und erledigt die Amtsgeschäfte.
- (3) Die Amtsperiode des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet gegebenenfalls in Abweichung von Satz 1 mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Bestellung bzw. Berufung. Die Dauer der Amtsperiode nach Satz 1 kann vom Stiftungsrat an die Amtszeit des Kirchenvorstandes angeglichen werden,
- (4) Der Kirchenvorstand kann ein von ihm bestelltes Mitglied des Stiftungsrates mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet:
- a) im Todesfall,
 - b) durch Abberufung,
 - c) mit dem Ende der Wahlperiode gemäß Abs. (3),
 - d) durch Niederlegung des Amtes, die schriftlich mitgeteilt jederzeit zulässig ist, oder
 - e) bei Wegfall der Funktion, derentwegen ein Vorstandsmitglied bestellt ist.
- (6) Erneute Bestellung ist möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, ist umgehend vom Kirchenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu berufen. Diese Bestellung erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den/die Vorsitzende(n) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Der /die Vorsitzende kann den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) schriftlich beauftragen, diese Aufgabe gemeinsam mit einem weiteren Mitglied wahrzunehmen.
- (2) Der Stiftungsrat hat im Rahmen der Gesetze, insbesondere des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes, des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und insbesondere zur Verwaltung des Stiftungsvermögens fremder fachlicher Hilfe bedienen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Verwendung der Mittel,
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
 - d) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen ist,
 - e) ein Rechnungsprüfer – auch externer – kann vom Vorstand bestellt werden.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Darüber hinaus sind Sitzungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Stiftung erforderlich ist oder von einem Mitglied des Stiftungsrates verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied mittels schriftlicher oder elektronischer Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen (Tag der Absendung und Sitzung nicht mitgezählt) und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Versammlungsort ist der Sitz der Stiftung. Ausnahmen sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (6) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der oben aufgeführten Formen und Fristen und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Zustimmung zum Verfahren.
- (7) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und durch das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen. Alle Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Abschriften hiervon.
- (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds nimmt das stellvertretend vorsitzende Mitglied dessen ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an neue Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung darf hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 12**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNistiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13**Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich (z.B. Auflösung der Pfarrgemeinde Liebfrauen) oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Für diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche und staatliche Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Gesamtvermögen dem Verein zur Förderung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen Bad Harzburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche und staatliche Stiftungsbehörde mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Bad Harzburg, den 15. September 2010

Der Kirchenvorstand

**Anerkennung der Stiftung
„Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg“**

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Wolpers Stiftung – Lieb-

frauen Bad Harzburg“ vom 15.09.2010 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 6. Oktober 2010

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 14.06.2010 (Aktenzeichen: RV BS 2.07-11741/2-61) die Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl., S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl., S. 514) anerkannt, und zwar mit aufschiebender Wirkung zum Tag der Veröffentlichung der Stiftungssatzung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim.

Firmungen 2012

I. Dekanatsmäßige Firmungen

Für das Jahr 2012 sind in folgenden Dekanaten Pastoralbesuche vorgesehen:

Dekanat Hannover	Bischof Norbert Trelle
Dekanat Hildesheim	Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Dekanat Untere Elbe	Weihbischof Heinz-Günter Bongartz

Die Termine der Pastoralbesuche und Firmungen in diesen Dekanaten müssen durch den Dechanten mit dem jeweiligen Bischof, der zum Pastoralbesuch kommt, festgelegt werden.

Etwa ein Jahr vor dem Pastoralbesuch lädt der Dechant den Bischof zum Dies ein, damit Einzelheiten besprochen werden können.

II. Zusatzfirmungen

In der Regel wird das Firmsakrament im Zusammenhang mit dem Pastoralbesuch gespendet. Zusatzfirmungen in kürzeren Zeitabständen sind möglich,

wenn es die Zahl der Firmbewerber nahe legt. Dabei besteht der dringende Wunsch, den Dekanats-Rhythmus nicht aus den Augen zu verlieren und mitzuteilen, wie viele Termine für Zusatzfirmungen im Dekanat in dem betreffenden Jahr erforderlich sind.

Als Firmtage kommen in der Regel infrage: Samstage, Sonntage und Feiertage.

Wir bitten, alle Zusatzfirmungen für 2012 bis spätestens 31. März 2011 an das Bischöfliche Sekretariat, Domhof 25, 31134 Hildesheim, zu melden.

Hildesheim, den 5. November 2010

Veröffentlichung von persönlichen Daten (z.B. Altersjubiläum) in Pfarrbriefen und ähnlichen Publikationen

Nach § 3 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – (Kirchlicher Anzeiger 2003, Seiten 215 ff.) ist die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (also z.B. das Übermitteln, d.h. Bekanntgeben an Dritte) nur zulässig, soweit die KDO oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet (1. Alternative) oder der Betroffene eingewilligt hat (2. Alternative).

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (wie Banken, Tageszeitungen, Firmen, usw.), die die Information für gewerbliche Zwecke nutzen könnten, ist ohne schriftliche Einverständniserklärung des Betroffenen generell untersagt. Entsprechende Veröffentlichungen in kirchlichen Pfarrbriefen sind dagegen statthaft, weil es sich hierbei um die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe handelt, nämlich die Information der Gemeinde und die Förderung der Gemeinschaft (Erläuterungen zum Datenschutz in den Pfarrgemeinden, Ziffer 3.5.3). Von einer Veröffentlichung besonderer Ereignisse (z.B. eines Geburtstages) in Verbindung mit der Anschrift des Betroffenen soll ohne seine vorherige schriftliche Einwilligung grundsätzlich abgesehen werden, da der Verdacht besteht, dass die Veröffentlichung der Anschrift von Jubilaren missbraucht wird und möglicherweise in Einzelfällen sogar zu kriminellen Handlungen geführt hat.

Jeder Betroffene kann gegen eine Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch erheben. Es wird deshalb empfohlen, vor einer Veröffentlichung vorsorglich zu prüfen, ob von einem Einverständnis des Betroffenen ausgegangen werden kann.

Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Jahres, hinzuweisen (Pfarrbrief, Aushangkasten). Der Text dazu sollte folgenden Wortlaut haben:

„Im **Pfarrbrief** können Sakramentenspendungen, Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw. mit Namen und ggf. mit Anschrift des Betroffenen sowie dem Tag und der Art des Ereignisses veröffentlicht werden, wenn der Betroffene nicht vorher schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form widersprochen hat. Widersprüche sollten dem Pfarramt schriftlich mitgeteilt werden.

Im **Internet** dürfen diese persönlichen Daten nur veröffentlicht werden, wenn der Betroffene vorher schriftlich eingewilligt hat.“

Eine **Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet**, so z. B. auf der Homepage der Pfarrgemeinde ist nicht zulässig, es sei denn, der Betroffene hat vorher sein Einverständnis schriftlich erteilt. Soll der Gemeinde-/Pfarrbrief im Internet veröffentlicht werden, müssen vorher dort alle personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Hildesheim, den 1. Dezember 2010

Bischöfliches Generalvikariat

Informationen zur Sternsingeraktion 2011 „Kinder zeigen Stärke“

Sammlungüberweisung Sternsingen 2011

Oft ist es aufgrund fehlender Daten schwierig, die Spendenzahlung den entsprechenden Gemeinden zuzuordnen.

Deshalb bitten wir Sie herzlich, „**Sternsingeraktion**“ und **Ihren Absender (Pfarrgemeinde, PLZ, Ort) in das Feld „Verwendungszweck“ zusätzlich einzutragen.**

Die Banken übermitteln nur eine begrenzte Anzahl von Daten, deshalb wird der Absender nicht immer vollständig angegeben.

Falls Sie die Spende bar einzahlen, nutzen Sie bitte folgende **Bankverbindung:**

BDKJ Hildesheim
Sparkasse Hildesheim
Konto Nr. 18 70 20 (BLZ 259 501 30)
Verwendungszweck: Sternsingeraktion

Bitte teilen Sie uns schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 0 5121/307-355; E-Mail: martin.richter@bistum-hildesheim.de) die Summe mit, die eingezahlt wurde, da Bareinzahlungen grundsätzlich ohne Absenderangabe gutgeschrieben werden.

Für den Fall, dass Sie um die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung gebeten werden, finden Sie die aktuellen Daten im Meldewesen für das Pfarramt unter Spendenbescheinigung, Begünstigter Empfänger, lfd. Nr. 6: Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gutes Gelingen bei der Sternsingeraktion 2011 und bedanken uns für Ihre Mühe und Ihr Verständnis

Ihr BDKJ-Diözesanverband Hildesheim

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2011

„**Mithelfen durch teilen**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das **Gleichnis vom Barmherzigen Samariter** (Lukas 10, 25–37) bzw. **die Speisung der Fünftausend** (Johannes 6, 5–13).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben

die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“**. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2011.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53 (Frau Schäfers)
Telefax: (0 52 51) 29 96-83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2011

„Zieh den Kreis nicht zu klein. Keiner soll alleine glauben“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Zieh den Kreis nicht zu klein“**. Der „Firmbegleiter 2011“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationenbilder) erfolgt** automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekannt gegebenen Termin**.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53 (Frau Schäfers)
Telefax: (05251) 29 96-83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

Ergänzungsheft zum Messbuch

Das erste Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Messbuchs erschien 1995.

Seither war man bei der Feier neuer Heiliger und Seliger auf Commune Texte angewiesen. Nun liegt eine Neuausgabe vor:

Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil II Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002, Herder, Freiburg – Basel – Wien:

Herder u. a. 2010; 24. S.; € 5,00 (Altarausgabe), € 4,20 (Kapellenausgabe) zu beziehen über den Buchhandel.

Zeitgleich erscheint beim VzF des Deutschen Liturgischen Instituts die **Handreichung Ergänzungsheft zum Messbuch**. Dieses 64 Seiten starke Heft im Format 20 x 24,5 cm enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen der *Heiligen*, ergänzt um die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzviten. Außerdem sind zu jedem Formular die entsprechenden *Schriftstellen der Lesungen angegeben*. Das Heft enthält auch den Regionalkalender in seiner aktuellen Fassung. Außerdem wurden die Texte zur Feier beliebter Seliger in privater Übersetzung darin aufgenommen, die im Regionalkalender nicht verzeichnet sind: Mutter Teresa von Kalkutta, Papst Johannes XXIII., John Henry Newman.

Best.-Nr. 5155; € 5,00.

Bestelladresse: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, D-54216 Trier, Tel. 0(049) 651/94 808-50, Fax -33, www.liturgie.de

Priester- und Diakonentag

Der Priester- und Diakonentag findet am **08. Juni 2011** statt. Der Tagungsort ist das **Tagungshaus St. Vinzenz**.

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Thema und Referenten werden noch bekannt gegeben.

Hildesheim, den 14. Dezember 2010

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Domkapitular Heinz-Günter Bongartz

Entpflichtung vom Dienst des Bischöflichen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Bistum Hildesheim zum 01.11.2010.

Zugleich Berufung als Geschäftsführer des Beraterstabs.

Domkapitular i.R. Wolfgang Damm

Entpflichtung als Nichtresidierender Domkapitular im Domkapitel Hildesheim zum 31.10.2010.

Pater Lukas Schmidkunz OSA

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Obernfeld, St. Blasius, Rollshausen, St. Margareta, Rollshausen-Germershausen, Mariä Verkündigung, Seeburg, St. Martinus und Seeburg-Bernshausen, St. Peter und Paul zum 31.10.2010.

Pfarrer Thomas Jung

Entpflichtung als Pfarrer in Hann. Münden, St. Elisabeth zum 12.12.2010.

Ernennung zum Pfarrer in Nienburg, St. Bernward zum 19.12.2010.

Wohnung: Stettiner Straße 1 a, 31582 Nienburg

Pfarrer Dariusz Drabik

Entpflichtung als Pfarrer in Hambühren, Hl. Schutzengel zum 12.12.2010.

Ernennung zum Pfarrer in Hann. Münden, St. Elisabeth zum 19.12.2010.

Wohnung: Böttcherstraße 6, 34346 Hann. Münden

Pater Jonathan Göllner OSB

Entpflichtung von den Aufgaben des Leiters des Katholischen Militärbischöflichen Amtes Hannover I zum 01.10.2010.

Pfarrer Michael Maßmann

Ernennung zum rector ecclesiae der Kapelle im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Salzgitter ab dem 09.11.2010.

Pater Mirosław Kossak Glowczewski C.Or.

Ernennung zum Pfarrverwalter in Hambühren, Hl. Schutzengel zum 13.12.2010.

Pastor Georg Bernhard

Ernennung zum Pfarrvikar in Hambühren, Hl. Schutzengel, zum 13.12.2010.

Titel: „Pastor“

Wohnung: Am Kurhaus 1, 29323 Wietze

Pfarrer Xavier Kandankary

Entpflichtung als Pfarrvikar in Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz und
Versetzung in den Ruhestand zum 01.12.2010.

Titel: „Pfarrer i. R.“

Pfarrer Karl-Heinz Lang

Entpflichtung als Pfarrvikar in Cuxhaven, St. Marien und Versetzung in den
Ruhestand zum 31.12.2010.

Titel: „Pfarrer i. R.“

Kaplan Andreas Braun

Zum Priester geweiht am 10.10.2010 in Rom.

Pont. Collegium Germanicum, Via San Nicola da Tolentino, 13,

I - 00187 Roma / ITALIEN.

Titel: Kaplan

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten**Elisabeth Thoben-Heidland**

Versetzung von der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe,
Salzgitter-Lebenstedt in die Katholische Pfarrgemeinde Harsum, St. Cäcilia,
Harsum-Asel, St. Catharina und Algermissen, St. Matthäus zum 01.10.2010.

Stefan Horn

Ernennung zum Geistlichen Leiter der CAJ im Bistum Hildesheim zum
01.12.2010.

Änderungen:**Pfarrer i. R. Hermann Spicker**

Neue Anschrift ab sofort: Reeseberg 56, 21079 Hamburg

Verstorben:

Am 23.11.2010 verstarb Herr **Geistlicher Rat Pfarrer i. R. Wilhelm Lehnert**,
zuletzt wohnhaft im St.-Josefs-Haus, Caritas Altenpflegezentrum, Kranich-
straße 12, 99734 Nordhausen.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt der Kollektenplan für das Jahr 2011 bei.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €